

**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Herausgeber:** Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 18 (1902)

**Heft:** 9

**Rubrik:** Schweiz. Gewerbeverein

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 28.12.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Illustrierte schweizerische

## Handwerker-Zeitung.

Organ  
für  
die schweiz.  
Meisterschaft  
aller  
Handwerke  
und  
Gewerbe,  
deren  
Innungen und  
Vereine.

Praktische Blätter für die Werkstatt  
mit besonderer Berücksichtigung der

Kunst im Handwerk.

Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer  
Kunsthandwerker und Techniker  
von Walter Genn-Holdinghausen.

XVIII.  
Band

Organ für die offiziellen Publikationen des Schweiz. Gewerbevereins.

Offizielles und obligatorisches Organ des Karg. Schmiede- und Wagnermeistervereins.

Erscheint je Samstags und kostet per Semester Fr. 3.60, per Jahr Fr. 7.20.  
Inserate 20 Cts. per 1spaltige Zeitzeile, bei größeren Aufträgen  
entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 31. Mai 1902.

Wochenspruch: Dem Vaterland zum Segen  
Gott frische Kraft sich regen.

**Schweiz. Gewerbeverein.**

(Mitteilung des Sekretariates.)

Die Stellung des Schweizer. Gewerbevereins zur Revision des Art. 31 der Bundesverfassung betreff. die Gewerbefreiheit. B-J. Der Geschäftsmann, welcher im praktischen

Leben steht und die direkten Folgen der mißlichen Zustände, die aus der unrichtig angewandten Gewerbefreiheit resultieren, tagtäglich zu kosten hat, verlangt hier und da mit einem gewissen Unwillen ein rascheres Tempo in der Revision der Gesetzgebung.

Man begreift das, allein der Berufsmann vergibt zu leicht die Schwierigkeiten, die sich einer Revision des Artikels 31 der Bundesverfassung entgegenstellen, und ist dann etwa geneigt, der Centralorganisation einen Vorwurf zu machen, es geschehe nicht genug.

Die Regelung der gewerblichen Verhältnisse mußte natürlich sofort als Aufgabe der öffentlichen Verwaltung erscheinen, als die Zunftorganisationen aufgehoben wurden.

So denkt man heute, und so dachten auch die Gewerbetreibenden schon vor mehr denn 100 Jahren, als die Helvetik nach französischem Muster die Gewerbefreiheit in einer Form und mit einer Begründung theoretisch verkündete, die schlecht zur Neigung und Beschaffenheit der Menschengeschlechter passte. Im Jahre

1801 richteten daher die Handwerker des Bezirkes Zürich an die Tagsatzung eine dringende Bitte, der sich eine Reihe anderer Vereine aus anderen Kantonen anschlossen, in der sie um Maßnahmen batzen, die den nachteiligen Verfall „aller Handwerkspolizei“ beschworen sollten. 1830 und 1835 diskutierte die schweizerische gemeinnützige Gesellschaft die gleiche Frage, ebenso der in den 40er Jahren gegründete alte schweizer. Gewerbeverein. 1845 beschloß die Tagsatzung in Aarau grundsätzliche Zustimmung zur Gewerbefreiheit, nachdem der Bundesvertrag der 22 Kantone vom Jahre 1815 im § 11 nur bestimmt hatte, daß der Absatz der Landeserzeugnisse und Kaufmännischen Waren nicht an die Kantonsgrenzen gebunden werden dürften, mit Vorbehalt der erforderlichen Polizeiverfügungen gegen Wucher und schädlichen Verkauf. Im übrigen existierten meistens vorzüglichste noch (Zürich z. B. hob sie erst 1837 auf), mit ihren längst veralteten Vorschriften und Engherzigkeiten, die nicht mehr in die Zeit passten. So konnte z. B. die Witwe eines Handwerkers, auch nicht mit Hilfe des noch nicht das Meisterrecht erworbenen Sohnes, oder eines Altgesellen, vor 1837 in Zürich ihr Geschäft weiterbetreiben; einzelne Berufe sperrten sich energisch dagegen, daß ein Meister, der einen Beruf hatte, welcher den neuen Verhältnissen zum Opfer fallen mußte — eine regelmäßige Lehre in einem anderen Berufe durchmachte und dergl. Die Stadtzünfte wachten ängstlich darüber, daß auf dem Lande keine Konkurrenz entstand oder sich doch nicht entwickeln konnte.

Diese durchaus ungesunden Zustände schufen, in Verbindung mit der Erbitterung, die die Bauernschaft ohnehin gegen die Bünfe in den Städten in einigen Kantonen aus politischen Gründen hatte, das andere Extrem der Gewerbefreiheit, das in unseren Verfassungen von 1848, besonders aber 1874 zum Ausdrucke kam. Der Nationalrat hat bei Anlaß der Verfassungsrevision 1872 beschlossen, den Grundsatz aufzunehmen, daß der Bund über das Gewerbeleben legislieren könne, allein der Ständerat machte energische Opposition. Die Angst, man würde wieder in die alten Zustände hineingeraten, die noch bei manchen in frischem Gedächtnis waren, wirkte zu lebhaft entgegen — und wir sagen es offen — sie wirkt, wenn auch durchaus mit Unrecht, noch heute ganz gewaltig gegen unsere Bestrebungen, die doch nichts anderes wollen, als den Schutz der reellen Erwerbstätigkeit. Diese Furcht ergab auch teilweise die Volksabstimmung über den Verfassungssatz im Jahre 1894, bei der mit 158,492 gegen 135,713 Stimmen und mit 14½ gegen 7½ Stände das Volk sich gegen uns aussprach. Man hatte übrigens damals gar nicht gewagt, den Artikel 31 anzugreifen, sondern wollte nur ganz allgemein dem Artikel 33 einen Zusatz geben, dahingehend, daß der Bund eine Gewerbegefeßgebung aufstellen könne. Diese Befugnis, in Verbindung mit dem Wortlaut des Art. 31, welcher die Gewerbefreiheit garantiert unter Vorbehalt „der Verfügungen über Ausübung von Handel und Gewerben, über Besteuerung des Gewerbebetriebes“, hielt man für den Anfang als das möglich Erreichbare, während weitergehende Forderungen bei den Räten keine Unterstützung gefunden hätten.

Allerdings heißt es zum Schluß des Art. 31, daß diese Verfügungen den Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit nicht beeinträchtigen dürfen, allein die Auslegungen, welche der Bundesrat seit 1874 diesem Wortlaut gegeben hat, zeigen, daß man mit gutem Willen hiermit sehr weit kommen kann.\*)

In Heft XVIII der „Gewerblichen Zeitfragen“ haben wir im Anfang eine kleine Zusammenstellung gemacht,

\*) Diese Einschränkung stand vor 1885 als Bremsen für den ganzen Artikel 31, nachher nur noch mit Bezug auf das soeben erwähnte lit. e — also ein Schritt näher zu unserer Auffassung!

die hierüber Aufschluß gibt. Wenn Herr Bundesrat Ruchonnet sich auf den Standpunkt stelle, und hierbei von seinen Kollegen unterstützt würde, daß der unreelle Gewerbebetrieb nicht auf den Schutz des Artikels 31 Anspruch erheben könne, so wäre, wenn die Volksabstimmung 1894 zu unseren Gunsten ausgefallen wäre, für einen guten Anfang gesorgt gewesen. Sedenfalls wären wir heute weiter, als wir sind. Begreiflicherweise hatte der Bundesrat keine Lust, sofort wieder ans Werk zu gehen, um so weniger, als gerade aus Gewerbekreisen kein geschlossener Wille, sondern eine Doppelströmung sich kundgab, die nicht unwe sentlich dazu beigetragen hatte, der Abstimmung die verneinende Majorität zu sichern. Auch auf die Bestrebungen des Schweizer. Gewerbevereins mußte dieser Umstand ungünstig einwirken.

Seither hat sich die Überzeugung, besonders in kaufmännischen Kreisen geltend gemacht, daß man schrittweise, eine Materie um die andere, unter Verzichtleistung auf eine umfassende Regelung der schweizer. Gewerbeverhältnisse, und ohne eine Revision des Art. 31, an die Hand nehme. Diesen Bestrebungen ist die Massenpetition des Vereins schweizer. Geschäftstreibenden und die Motion Hirter entsprungen, die eine Regelung des Haufierwesens und Maßnahmen gegen den unlauteren Wettbewerb bezeichnen. Der Bundesrat hat in einer der nächsten Sessonen hierüber Bericht zu erstatte.

(Schluß folgt.)

## Verbandswesen.

Der östschweizerische Schmiede- und Wagnermeisterverein hält Sonntag den 1. Juni im „Schützengarten“ in St. Gallen die Generalversammlung ab. Beginn nachmittags 2 Uhr. Traktanden: Statuten, Unfallversicherung, Hufschmiedekurse, Militärhufschmiedwesen, Zolltarif, Arbeitsnachweisbüro, einheitliche Werkstattordnung etc.

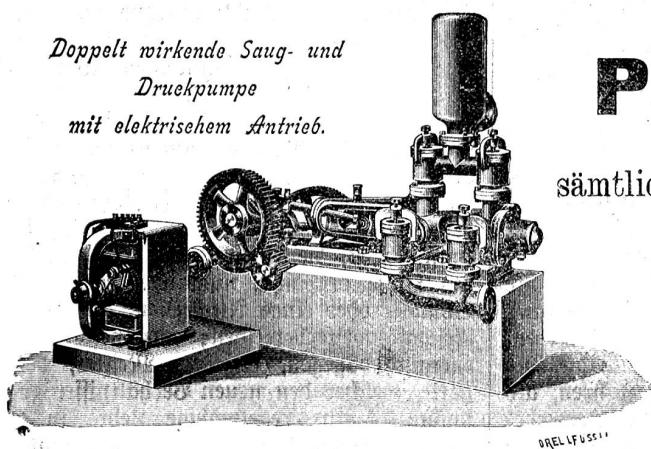
Gewerbeverband des Kantons St. Gallen. Am 22. Juni findet in Rheineck eine Versammlung des Gewerbeverbandes des Kantons St. Gallen statt. Haupttraktandum bildet die Frage der Gründung einer Gewerbehalle. Als Referent soll der Direktor der Zürcher Kantonalbank gewonnen werden.

# Armaturenfabrik Zürich

Filiale der Armaturen- und Maschinenfabrik, A.-G., vormals J. A. Hilpert, Nürnberg.

1574

Doppelt wirkende Saug- und  
Druckpumpe  
mit elektrischem Antrieb.



## Pumpen

für sämtliche industrielle Zwecke

owie für

Dampf- und  
elektrischen Betrieb.

Kosten-Voranschläge und  
Musterbücher gratis und franko.